

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 113 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Freitag, 29. Mai 2026

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Benutzungsordnung des Allgemeinen Hochschulsports der Universität Trier Vom 29. April 2026	4
Ordnung über die Organisation des Allgemeinen Hochschulsports der Universität Trier Vom 29. April 2026	8
Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2026/2027 Vom 27. Mai 2026	10
Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2026/2027 Vom 27. Mai 2026	13
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach) Vom 11. Mai 2026	16
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach) Vom 7. Mai 2026	19
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (Haupt- und Nebenfach) Vom 7. Mai 2026	20
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) Vom 13. Mai 2026	25
Ergänzung der Anordnung - Allgemeines Gebührenverzeichnis Vom 8. Mai 2026	26

Benutzungsordnung des Allgemeinen Hochschulsports der Universität Trier

Vom 29. April 2026

Aufgrund § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und des § 90 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert am 11. Februar 2026 (GVBl. S. 42), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 29. April 2026 die folgende Benutzungsordnung des Allgemeinen Hochschulsports als zentrale Betriebseinheit der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Anwendungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Sportangebot und die gesamte Sportanlage inkl. aller Gebäude und Flächen des allgemeinen Hochschulsports. Insbesondere gilt diese Benutzungsordnung in Verbindung mit den jeweils für die einzelnen Sportstätten geltenden und ausgehängten Regelungen bei der Teilnahme an Angeboten des Hochschulsports.

2. Hausordnung

Über diese Ordnung hinaus gilt die Hausordnung der Universität Trier in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3. Nutzungsrecht

Teilnahmeberechtigt an den Angeboten des Allgemeinen Hochschulsports sind alle Mitglieder der Universität Trier sowie Institutionen, mit denen eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen wurde. Die Zugehörigkeit ist nachzuweisen.

4. Teilnahme anderer Personen

Alle anderen Personen (nachfolgende „Gäste“) können an anmeldepflichtigen Angeboten teilnehmen, sofern entsprechende Kapazitäten verfügbar sind. Hiervon ausgenommen sind Kursangebote der Kategorie „SPEZIAL“, kostenfreie Angebote sowie Veranstaltungen, die ausschließlich Mitgliedern der Universität Trier und der Hochschule Trier offenstehen (z.B. Hochschulmeisterschaften).

Frei zugängliche Sportanlagen im Außenbereich können von anderen Personen genutzt werden, solange sie nicht für Kursangebote gebraucht werden.

5. Ausschluss von der Teilnahme

In begründeten Fällen können Personen befristet oder dauerhaft von der Teilnahme an Angeboten des Allgemeinen Hochschulsports ausgeschlossen werden. Solche Gründe sind insbesondere:

- a) die vorsätzliche physische oder psychische Bedrohung oder Schädigung anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- b) Verstöße gegen die Nutzungsregelungen und Hausordnung,
- c) Verstöße gegen Anordnungen des hierzu befugten Personals,
- d) Täuschungen und Täuschungsversuche bei Anmeldungen zu Veranstaltungen und Kursen,

- e) ein Verhalten, das den Zielsetzungen der Veranstaltungen entgegensteht – insbesondere dem Gebot des kooperativen Zusammenwirkens aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer widerspricht – und dadurch die Durchführung einer Veranstaltung nachhaltig stört.

Der Ausschluss wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler schriftlich ausgesprochen und bedarf der Begründung. Ihm soll mit Ausnahme des Punktes a) eine Ermahnung vorausgehen. Der betroffenen Person steht das Recht auf Widerspruch zu, über den dann die Kanzlerin oder der Kanzler entscheidet.

Den Anordnungen des vom Allgemeinen Hochschulsports eingesetzten Personals ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Sicherheit, Ordnung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen. Die Leitung sowie das Personal des Allgemeinen Hochschulsports können Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder die Hausordnung der Universität Trier verstoßen, aus dem Sportangebot und / oder von der gesamte Sportanlage inkl. aller Gebäude und Flächen des allgemeinen Hochschulsports vorübergehend verweisen. Zudem bleibt der Universität Trier die Ausübung des Hausrechts unbenommen.

6. Entgeltregelung

Der Allgemeine Hochschulsport erhebt für seine Sportangebote in der Regel ein Entgelt in Form einer angemessenen Kostenbeteiligung. Die Höhe der Entgelte wird vom Allgemeinen Hochschulsport im Einvernehmen mit der Haushaltsabteilung unter Berücksichtigung der entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Material, Übungsleitung und Verwaltungskosten, festgesetzt. Einzelne Angebote sind kostenfrei. Die jeweils gültigen Entgelte werden auf der Website des Allgemeinen Hochschulsports bekanntgegeben.

7. Anmeldepflicht

Die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursangeboten ist nur nach vorheriger Anmeldung über den uniSPORT-Account möglich. Für entgeltspflichtige Angebote ist der vorherige Erwerb eines entsprechenden Tickets erforderlich. Bei sogenannten „Offenen Kursen“ ist jeder einzelne Termin wöchentlich im Voraus zu buchen. Für Workshops genügt eine einmalige Buchung für die jeweilige Terminreihe.

8. Öffnungszeiten, Ausfall oder Veränderung von Angeboten

Öffnungs- und Schließzeiten werden auf der Website des Allgemeinen Hochschulsports bekanntgegeben. Der Allgemeine Hochschulsport behält sich vor, Änderungen der Öffnungszeiten sowie des Sportangebots vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für kurzfristige Schließungen oder Teilschließungen infolge von Reparatur- und Wartungsarbeiten, internen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder Personalmangel. Schließungen werden in geeigneter Weise angekündigt.

9. Pünktlichkeit

Bei der Teilnahme an Angeboten des allgemeinen Hochschulsports ist auf Pünktlichkeit zu achten. Ein Einstieg nach Beginn der Veranstaltung oder des Kurses ist grundsätzlich nicht möglich. Der Einlass bzw. die Teilnahme kann in diesen Fällen verweigert werden.

10. Nichterscheinen und verspätete Stornierungen

Ist eine Teilnahme nach erfolgter Buchung nicht möglich, muss die Buchung rechtzeitig, mindestens vier Stunden vor Kursbeginn, storniert werden. Wird insgesamt sechs Mal gegen diese Regelung verstoßen, erfolgt eine sogenannten 24-Stunden-Sperre. Diese bedeutet, dass Buchungen für den verbleibenden Zeitraum des Semesters erst jeweils 24 Stunden vor dem Termin möglich sind.

11. Sportkleidung und -schuhe / Taschen, Jacken etc.

Im Indoorbereich dürfen ausschließlich saubere und für den Hallensport geeignete Sportschuhe getragen werden, die eigens zu diesem Zweck mitgebracht werden. Auf Gängen und in Sporthallen besteht Schuhpflicht. Ausgenommen sind spezielle Kurse (z.B. Yoga), in denen die jeweilige Übungsleitung über die Regeln informiert. Die Teilnahme auf Socken ist aufgrund des erhöhten Verletzungsrisikos ausdrücklich untersagt.

Im Outdoorbereich ist ausschließlich sauberes, der jeweiligen Sportstätte entsprechendes Schuhwerk zu tragen (z.B. Nockenschuhe auf Kunstrasen – Hinweise zu geeignetem Schuhwerk sind auf der Homepage zu finden). Die entsprechenden Nutzungshinweise sind zu beachten.

Taschen, Rucksäcke, Jacken und ähnliche Gegenstände dürfen aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in die Sportinnenräume mitgenommen werden. Diese sind in den hierfür vorgesehenen Spinden im Turnschuhgang zu verwahren. Ein geeignetes Schloss ist selbst mitzubringen.

Für den Schaden durch Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, insbesondere von in Spinden verwahrten Sachen, übernimmt die Universität Trier keine Haftung, soweit der Schaden nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln oder Unterlassen der Universität Trier und ihrer Beschäftigten beruht.

12. Allgemeine Verhaltensregeln

Foto- und Videoaufnahmen im allgemeinen Hochschulsport sind nur zulässig, wenn die betroffenen Personen zuvor hierüber informiert wurden und in die Aufnahme freiwillig eingewilligt haben. Die Information erfolgt insbesondere durch Aushänge sowie durch mündliche Hinweise vor Beginn der Veranstaltung. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich.

Der Allgemeine Hochschulsport behält sich vor, im Rahmen von Veranstaltungen oder zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen. Hierbei werden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

In den Innenräumen des allgemeinen Hochschulsports gilt ein **Rauchverbot**. Im Außenbereich ist das Rauchen ausschließlich an ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet.

Der **Verzehr von Speisen** ist auf sämtlichen Sportflächen untersagt. Getränke dürfen ausschließlich in bruch sicheren Behältnissen mitgeführt werden.

13. Meldung gesundheitlicher Beschwerden

Teilnehmerinnen und Teilnehmer informieren die Übungsleitung vor Beginn der Veranstaltung, sollten bei ihnen gesundheitlichen Beschwerden oder Einschränkungen vorliegen.

14. Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

Genehmigungspflichtig sind insbesondere: alle Betätigungen, die eine Art von Unterricht durch Gäste darstellen; Anbringen von Sportequipment an Bäumen oder Pfosten (z.B. Slacklines), das Befahren der Fußwege mit Kraftfahrzeugen aller Art. Genehmigungsanträge sind an die Leitung des Allgemeinen Hochschulsports zu richten.

Unzulässig sind insbesondere: Offenes Feuer außerhalb der gemieteten Schutz- und Grillhütte, Campieren oder Zelten, eigenmächtige Veränderung an Gebäuden, Anlagen und technischen Einrichtungen

15. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung des Allgemeinen Hochschulsports der Universität Trier tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Universität vom 20.01.1975 außer Kraft.

Trier, den 29. April 2026

Für den Senat der Universität Trier

Die Präsidentin

Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Ordnung über die Organisation des Allgemeinen Hochschulsports der Universität Trier

Vom 29. April 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 29. April 2026 die folgende Ordnung über die Organisation des Allgemeinen Hochschulsports Trier beschlossen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

§ 1 Aufgaben und Organisation

(1) Der Allgemeine Hochschulsport Trier ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Trier im Sinne des § 90 HochSchG. Er steht unter der Verantwortung des Senats.

(2) Als zentrale Betriebseinheit erfüllt der Allgemeine Hochschulsport die der Universität gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 HochSchG zugewiesene Aufgabe der Förderung des Sports in ihrem Bereich.

§ 2 Leitung

(1) Der Allgemeine Hochschulsport hat eine hauptamtliche Leitung. Diese wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt.

(2) Die Leitung führt die laufenden Geschäfte und ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Hochschulsports verantwortlich. Sie informiert in allen die Betriebseinheit betreffenden Fragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig und in geeigneter Form (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Grundordnung).

(3) Die Leitung erstattet dem Senat einen Jahresbericht.

(4) Die Leitung übt im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten innerhalb der Anlagen des Allgemeinen Hochschulsports das Hausrecht aus.

§ 3 Aufgaben und Zusammensetzung des Sportbeirates

(1) Der Senat bildet einen Sportbeirat. Der Sportbeirat berät den Senat und die Leitung des Allgemeinen Hochschulsports in Fragen der Sportförderung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zum Jahresbericht der Leitung,
2. Stellungnahme zu Angelegenheiten des Haushalts, insbesondere zum Haushaltsvoranschlag des Allgemeinen Hochschulsports,
3. Unterbreitung von Planungsvorschlägen zur Förderung und Weiterentwicklung des Allgemeinen Hochschulsports,
4. Stellungnahme zum Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Allgemeinen Hochschulsports.

(2) Dem Sportbeirat gehören an:

1. zwei Angehörige des wissenschaftlichen Personals, davon soll eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein,
2. zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
3. drei Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG.

Die Leitung des Allgemeinen Hochschulsports gehört dem Sportbeirat mit beratender Stimme an.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirats sollen jeweils in der konstituierenden Sitzung des Senats bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich. Mit der Neubestellung des Sportbeirats endet die Amtszeit der bisherigen stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Geschäftsführung des Sportbeirats obliegt der Leitung des Allgemeinen Hochschulsports.

(5) Der Sportbeirat tagt mindestens einmal im Semester. Er wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

(6) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 4 Finanzierung

Die zentrale Betriebseinheit Allgemeiner Hochschulsport finanziert sich aus Mitteln des Universitätshaushalts, Nutzerbeiträgen sowie Drittmitteln.

§ 5 Benutzungsordnung

Die Nutzung der Einrichtungen des Allgemeinen Hochschulsportes wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Das Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut zur Errichtung der zentralen Betriebseinheit „Allgemeiner Hochschulsport Trier“ vom 18. August 1997 außer Kraft.

Trier, den 29. April 2026

Für den Senat der Universität Trier

Die Präsidentin

Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

**Satzung der Universität Trier
zur Festsetzung von Curricularnormwerten
für das Studienjahr 2026/2027**

Vom 27.05.2026

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 29.04.2026 die folgende Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 22.05.2026, Az.: 7233-0011#2026/0001-1501 15323 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung setzt die Curricularnormwerte der Universität Trier für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für die zulassungsbeschränkten, nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge fest.

§ 2

Curricularnormwerte

Folgende Curricularnormwerte (CNW) werden festgesetzt:

Studiengang	Abschlussart	CNW in SWS
Grundschulbildung - Lehramt	Bachelor of Education	1,785
Psychologie – Kernfach	Bachelor	2,434
Psychologie – Kernfach	Master	2,594
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie (KLIPP) - Kernfach	Master	3,347

§ 3

Veranstaltungsarten

Der Berechnung der Curricularnormwerte liegen folgende Veranstaltungsarten mit Anrechnungsfaktoren (AF) und Gruppengrößen (GG) zugrunde:

<i>Veranstaltungsart</i>	<i>Anrechnungsfaktor (AF)</i>	<i>Gruppengröße (GG)</i>
E-Learning Kurs	1	30
Exkursion	0,33	15
Fachkurs	1	60
Geländeübung	0,33	15
Hauptseminar	1	30
Klausurübung/Klausurenkurs	1	150
Kolloquium	1	15
Kolloquiumsseminar	1	30 (Bachelor) 15 (Master)
Kurs	0,5	30
Laborübung	0,5	24 12
Lektürekurs	1	30
Oberseminar	1	30
Praktikum	0,33	30
Praktische Übung	1	15
Praxisorientiertes Seminar	1	30 (Bachelor) 15 (Master)
Projektseminar	1	12
Propädeutikum	1	30
Proseminar	1	30
Repetitorium	1	100
Seminar	1	30
Sprachübung	1	30
Tutorium	0,33	30
Übung	1	30
Vorlesung (>100 Aufnahmekapazität)	1	300
Vorlesung (<100 Aufnahmekapazität)	1	100
Vorlesung mit Übung	1	100
Bachelorarbeit	0,2	1
Masterarbeit	0,4	1

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, 27.05.2026

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer
Präsidentin der Universität Trier

**Satzung
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
der Universität Trier
für das Studienjahr 2026/2027**

vom 27.05.2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 29.04.2026 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 22.05.2026, Az.:7233-0040#2026/0001-1501 15323 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2026/2027 und zum Sommersemester 2027 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Die für das Sommersemester 2027 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2026/2027 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2026/2027 werden auf die für das Sommersemester 2027 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht für die Studiengänge, für die in der Anlage 1 die Zulassungszahl „0“ festgesetzt ist. In diesen Studiengängen werden zum Sommersemester 2027 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2026/2027 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.09.2026** für das Wintersemester 2026/2027 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2027 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.03.2027** für das Sommersemester 2027 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, 27.05.2026

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer
Präsidentin der Universität Trier

Anlagen zur Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2026/2027

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2026/2027

Anlage 1 (zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Jahres-zulassungs-zahl*	Wintersemester 2026/2027	Sommersemester 2027
Psychologie	BA, 1-Fach	235	235	0
Psychologie, allgemein	MA, 1-Fach	75	40	35
Klinische Psychologie und Psychotherapie KLIPP	MA, 1-Fach	60	36	24
Grundschulbildung	B.Ed.	120	120	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2026/2027

Anlage 2 (zu § 2)

Studiengang	Abschluss	Fachsemester				
		2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie	BA, 1-Fach	0	212	0	185	0
Psychologie, allgemein	MA, 1-Fach	15	60	60		
Klinische Psychologie und Psychotherapie KLIPP	MA, 1-Fach	24	36	24		
Grundschulbildung	B.Ed.	0	120	0	120	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2027

Anlage 3 (zu § 2)

Studiengang	Abschluss	Fachsemester				
		2.	3.	4.	5.	6.
Psychologie	BA, 1-Fach	235	0	212	0	185
Psychologie, allgemein	MA, 1-Fach	40	15	60		
Klinische Psychologie und Psychotherapie KLIPP	MA, 1-Fach	36	24	36		
Grundschulbildung	B.Ed.	120	0	120	0	120

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach)

Vom 11. Mai 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 22. April 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 6. Mai 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach) vom 7. März 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 90, S. 28), wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird durch folgenden Anhang ersetzt:

„Anhang

Masterstudiengang Ägyptologie (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (50 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Altägyptische Kulturgeschichte	1	10	3	keine	Hausarbeit
2	Kulturgeschichte des griechisch-römischen Ägypten	2	10	3	keine	Hausarbeit
3	Master-Abschlussmodul	4	30	–	keine	Masterarbeit

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

1.2 Wahlpflichtmodule (40 LP)

Wahlpflichtmodule Sprache: Aus den Modulen 4 bis 9 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
4	Sprache und Literatur I	1 oder 3	10	3	keine	Klausur (60 Min.)
5	Sprache und Literatur II	1 oder 3	10	3	keine	Klausur (60 Min.)
6	Mittelägyptisch	1 und 2	10	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)		
7	Koptische Sprache und Kultur	1 und 2	10	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)		
8	Literatur im Kontext	1 und 2	10	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)		
9	Neuägyptisch	1 und 2	10	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)		

Wahlpflichtmodule Ergänzungsbereich: Aus den Modulen 10 bis 19 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

10	Projekt- und Praxismodul	1 oder 2 oder 3	10	–	keine	Schriftliche Ausarbeitung
11	Exkursionsmodul	1 oder 2 oder 3	10	2	keine	Schriftliche Ausarbeitung
12	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie I	1	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (M.A., 1-Fach)		
13	Vertiefungsmodul Provinzialrömische Archäologie I	1	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (M.A., 1-Fach)		
14	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie II	2	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (M.A., 1-Fach)		
15	Vertiefungsmodul Provinzialrömische Archäologie II	2	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (M.A., 1-Fach)		
16	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie III	3	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (M.A., 1-Fach)		
17	Vertiefungsmodul Provinzialrömische Archäologie III	3	10	Gemäß FPO Archäologische Wissenschaften (M.A., 1-Fach)		
18	Einführung in die Ägyptologie	1 und 2	10	gemäß FPO Ägyptologie (Bachelor, NF)		
19	Einführung in die Papyrologie	1 und 2	10	gemäß FPO Historische Papyrologie (Bachelor, NF)		

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Mai 2026

Der Dekan des Fachbereichs III der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach)

Vom 7. Mai 2026

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 15. April 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 6. Mai 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (1-Fach) vom 01. April 2026 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 111, S. 54), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle unter der Überschrift „1.3 Wahlmodule (10 LP)“ im Anhang wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile Nr. 28 („Praktikum“) wird in der Spalte 7 („Modulprüfung“) die Angabe „Schriftliche Ausarbeitung (unbenotet)“ durch die Angabe „Praktikumsbericht (unbenotet)“ ersetzt.
2. Die Zeile Nr. 29 („Praktiker-Workshop (für Volkswirtschaftslehre 1-Fach)“) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 („Praktiker-Workshop (für Volkswirtschaftslehre 1-Fach)“) wird die Angabe „(für Volkswirtschaftslehre 1-Fach)“ gestrichen.
 - b) In der Spalte 7 („Modulprüfung“) wird die Angabe „Klausur (90. Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.)“ durch die Angabe „Portfolioprüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 7. Mai 2026

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Axel Adam-Müller

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (Haupt- und Nebenfach)

Vom 7. Mai 2026

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 15. April 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 6. Mai 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (Haupt- und Nebenfach) vom 26. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 91, S. 19), geändert durch Ordnung vom 17. Februar 2025 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 103, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Modulprüfungen im Hauptfachstudiengang stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Ausnahmen bilden die Prüfungen des Moduls 3. Diese Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.“

2. Der Anhang wird durch folgenden Anhang ersetzt:

„Anhang

Bachelorstudiengang Economics/Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach)

A. Hauptfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (90 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	LP	SWS	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomik	1	5		Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	
2	Mathematik I + II	1	10		Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	
3	Integrierte Einführung	1 und 2	5		Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

4	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomik	2	5	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
5	Statistik I + II	2	10	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
6	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomik	3	10	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
7	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomik und Außenwirtschaft	3	10	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
8	Ökonometrie	4	10	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
9	Allgemeine Volkswirtschaftslehre III: Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft	4	10	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
10	Bachelor-Abschlussmodul	6	15	1	keine	Bachelorarbeit (80%) und mündliche Prüfung (15–20 Min.) (20%)

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 11 bis 18 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Dabei sind nur folgende Kombinationen möglich: 11 und 12, 13 und 14, 15 und 16 sowie 17 und 18.

Nr.	Modulname	Sem	LP	SWS	Voraussetzungen	Modulprüfung
11	Ökonomische Staatswissenschaft (Teil A)	3 bis 6	10	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
12	Ökonomische Staatswissenschaft (Teil B)	3 bis 6	10	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
13	Economic Data Science (Teil A)	3 bis 6	10	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
14	Economic Data Science (Teil B)	3 bis 6	10	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
15	Geld und Internationale Wirtschaft (Teil A)	3 bis 6	10	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
16	Geld und Internationale Wirtschaft (Teil B)	3 bis 6	10	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		
17	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit (Teil A)	3 bis 6	10	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)		

18	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit (Teil B)	3 bis 6	10	Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
----	---	---------	----	---

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem	LP	SWS	Voraussetzungen	Modulprüfung
19	Praktikum	2 bis 6	10		Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	
20	Praktiker-Workshop	2 bis 6	10		Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	
21	Gesundheitsökonomik	2 bis 6	10		Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 19 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

B. Nebenfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (60 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ⁴	LP	SWS	Voraussetzungen ⁵	Modulprüfung ⁶
1	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomik	1	5		Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	
2	Mathematik I + II	1	10		Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	
3	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomik	2	5		Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	
4	Statistik I + II	2	10		Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	
5	Allgemeine Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomik	3	10		Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	
6	Allgemeine Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomik und Außenwirtschaft	3	10		Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	
7	Allgemeine Volkswirtschaftslehre III: Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft	4	10		Gemäß FPO Economics/Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)	

1.2 Wahlpflichtmodule

keine

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen."

⁴ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

⁵ Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

⁶ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre“ (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben werden.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Economics/Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) in der Fassung vom 17. Februar 2025 können letztmals im Sommersemester 2030 abgelegt werden“.

Trier, den 7. Mai 2026

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Axel Adam-Müller

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach)

Vom 13. Mai 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 15. April 2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 6. Mai 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) vom 1. März 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 90, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Mai 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 91, S. 5), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

- b) „das Studium, insbesondere die erworbenen Kompetenzen, inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) entspricht und an einer Universität oder einer der Universität gleichgestellten Hochschule im Sinne des PsychThG und der PsychThApprO absolviert wurde.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 13. Mai 2026

Der Dekan des Fachbereichs I der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Schröer

Ergänzung der Anordnung

Vom 08. Mai 2026

zur Anwendung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) und der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) für den Bereich der Universität Trier vom 13. Juni 2022

Die o. g. Anordnung wird im Teil B. Besonderes Gebührenverzeichnis wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 1.1 wird durch die folgende lfd. Nr. 1.1 ersetzt:

„1.1 Verleihung des Grades

- | | |
|--|------------------|
| a) Diplom-Juristin oder Diplom-Jurist nach § 30 Abs. 3 des Hochschulgesetzes | 75,00 EUR |
| b) Bachelor of Laws (LL.B.) nach § 30 Abs. 5 des Hochschulgesetzes | 90,00 EUR |

Diese Anordnung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft

Trier, den 08.05.2026

Die Präsidentin

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer